

Art. 5 Prävention, Bewußtseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) ¹Den anerkannten Beratungsstellen obliegt es auch, präventive und bewußtseinsbildende Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Empfängnis und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes zu machen.

²Diese Aufgaben sollen altersgerecht, geschlechtsspezifisch und zielgruppenorientiert erfüllt werden. ³In geeigneten Fällen ist auf die Möglichkeit der Adoption hinzuweisen.

(2) ¹Anerkannte Beratungsstellen sollen zusätzlich zu den sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in ihrem örtlichen Bereich durchführen, welche ihre Aufgabenstellung und Arbeitsweise allgemein bekanntmachen. ²Dabei sollen aktuelle Fragen zum Schutz des ungeborenen Lebens behandelt werden.